

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1999	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Juli 1999	Nr. 16
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst <i>Ändert GVBl. II 305-42</i>	378
19. 7. 99	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahn- und Bergbahnrechtes (Eisenbahn- und Bergbahnzuständigkeitsverordnung – EiBZuV –) <i>GVBl. II 62-19</i>	382
9. 7. 99	Dritte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung <i>Ändert GVBl. II 85-42</i>	384

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)**

Vom 7. Juli 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Artikel 1

In § 5 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 3. September 1996 (GVBl. I S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1998 (GVBl. I S. 85), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt am 30.06.2000 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wird wie folgt geändert:

1. Nr. 22 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
22	Studiengebühr für eine Gasthörerin oder einen Gasthörer	je Semester	100 bis 600

2. Nr. 32 bis 36 werden durch folgende Nr. 32 bis 37 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
32	Verfahren bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums Daneben sind die Kosten für Reparatur, Rekonstruktion oder das Medium in Höhe des Wiederbeschaffungswertes als Auslagen zu ersetzen.	je Medium	20
33	Mahnungen wegen Überschreitung der Leihfrist	je Leih- schein, bei maschineller Verbuchung je Band bzw. Stück	
331	1. Mahnung		5
332	2. Mahnung		5
333	3. Mahnung		10
34	Bestellung und Bereitstellung von Literatur Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten. Bei Vermittlung im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.		
341	Bereitstellung von Literatur im deutschen Leihverkehr (Bücher, Zeitschriften, Kopien; auch Sekundärformen und Datenträger)	je Bestellung	3
342	Bereitstellung von Literatur im internationalen Leihverkehr	je Band bzw. Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15
3421		je weitere Seite	0,30

*) Ändert GVBl. II 305-42

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
343	Bereitstellung von Literatur bei Direktbestellung		
3431	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland		
34311	Postzustellung	je Band bzw. Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	8
343111		je weitere Seite	0,30
34312	Zustellung per Fax	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	10
343121		je weitere Seite	0,50
3432	aus dem europäischen Ausland		
34321	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15
343211		je weitere Seite	0,30
34322	Zustellung per Fax	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	25
343221		je weitere Seite	1
3433	aus dem außereuropäischen Ausland		
34331	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	20
343311		je weitere Seite	0,30
3434	elektronische Zustellung in den Fällen der Nr. 3431 bis 3433	bis 20 Seiten	5
34341		je weitere Seite	0,50
344	Literaturzusammenstellung aus Katalogen, Beständen und Bibliographien der Bibliothek	je 20 Titel	12
3441	Durchführung besonders zeitintensiver Recherchen zusätzlich zu Nr. 344	je Auftrag	20
35	Online-Recherchen in Datenbanken		
351	Online-Recherche für Behörden, Hochschulangehörige, Studenten und Schüler Bei Online-Recherchen in nationalen und/oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.		gebührenfrei
352	Online-Recherche für sonstige Zwecke Bei Online-Recherchen in nationalen und/oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.	je Auftrag	50 bis 150

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
36	Einsicht (Recherchen) in die Schutzrechtssammlung der Patentschriftenauslegestelle der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt		
361	Tageskarte		12
362	Monatskarte		90
363	Jahreskarte		880
364	für Behörden, Hochschulangehörige, Studenten und Schüler		gebühren- frei
37	Ersatzbeschaffung eines verlorenen Garderobenschlüssels und Austausch des Schlosses		30

3. Nr. 411 bis 413 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
411	für einen Tag		10
412	für einen Monat		60
413	für ein Jahr		180

4. Nr. 424 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
424	fachliche Beratung	nach Zeitauf- wand	

5. Nr. 4731 wird durch folgende Nr. 4731 bis 4734 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
4731	2,4 × 3,6 cm	je Foto	20
4732	6 × 6 cm, 6 × 7 cm, 6 × 9 cm	je Foto	30
4733	9 × 12 cm	je Foto	50
4734	13 × 18 cm	je Foto	70

6. Nr. 51026 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
51026	Cyanid		70

7. Nr. 51036 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
51036	Flüchtige Säure		20

8. Nr. 51039 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
51039	Fruchtsäuren (HPLC)		100

9. Nr. 51089 und 51090 werden gestrichen.

10. Nr. 51091 bis 51093 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
51091	Sinnenprüfung differenzierter Art (Duo-Test, Ermittlung von Qualitätsmerkmalen) beschreibende Sensorik		40
51092	Sinnenprüfung stärker differenzierter Art (Triangel-Test)		50
51093	Sorbinsäure		60

11. Nach Nr. 54533 wird angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
55	Ist der Verwaltungsaufwand in den Fällen der Obergruppe 5 erheblich höher als der Normalfall, kann die Gebühr um bis zu 25 v. H. erhöht werden.		

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Finanzen
Weimar

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Wagner

**Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Eisenbahn- und Bergbahnrechtes
(Eisenbahn- und Bergbahnzuständigkeitsverordnung – EiBZuV –)***

Vom 19. Juli 1999

Aufgrund

1. des § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Abs. 5 Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521),
2. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98),

wird von der Landesregierung,

aufgrund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),

wird von dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung verordnet:

§ 1

Erlass von Rechtsverordnungen

Die Ermächtigung der Landesregierung, nach § 26 Abs. 5 Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes Rechtsverordnungen für Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, zu erlassen, wird der für den Verkehr zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister übertragen.

§ 2

Zuständigkeiten des Ministeriums

Für nichtbundeseigene Eisenbahnen ist das für Verkehr zuständige Ministerium zuständige Behörde für

1. die Aufsicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
2. die Entscheidung über die Einstufung von Strecken als Hauptbahnen und Nebenbahnen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2,
3. den Erlass von Anweisungen nach § 2 Abs. 4 Nr. 2,
4. die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b,
5. die Erteilung von Genehmigungen nach § 3 Abs. 2. Nr. 2,
6. die Anerkennung von Sachverständigen im Eisenbahnwesen nach § 33 Abs. 5 Nr. 1

der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),

7. Abweichungen, Genehmigungen und Anweisungen nach Abschnitt A, Buchst. a Abs. 3, 4 und 5

*) GVBl. II 62-19

der Eisenbahn-Signalordnung 1959 vom 7. Oktober 1959 (BGBl. II S. 1021), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1995 (BGBl. I S. 1509).

§ 3

Zuständigkeiten des
Regierungspräsidiums

(1) Das Regierungspräsidium ist zuständige Behörde für

1. die Genehmigung nichtbundeseigener Eisenbahnen nach § 5 Abs. 3 Satz 1,
2. die Genehmigung und Einhaltung von Tarifen im Schienenpersonennahverkehr nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,
3. die Einhaltung von Auflagen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2,
4. die Herstellung des Benehmens bei Entscheidungen über die Einstellung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen von Eisenbahnen des Bundes nach § 11 Abs. 2 Satz 2,
5. die Entscheidung im Falle der Nichteinigung nach § 13 Abs. 2,
6. die Festsetzung der Entschädigung im Falle der Nichteinigung nach § 17 Abs. 3 Satz 2,
7. die Feststellung des Planes, die Erteilung einer Plangenehmigung und die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung bei Vorhaben nichtbundeseigener Eisenbahnen nach § 18

des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,

8. für die Durchführung des Anhörungsverfahrens beim Bau neuer oder der Änderung bestehender Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes nach § 3 Abs. 3 Satz 1

des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394).

(2) Das Regierungspräsidium ist Erlaubnisbehörde nach § 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 3 und Aufsichtsbehörde nach § 20 Satz 1 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen.

§ 4

Weitere Zuständigkeiten des
Regierungspräsidiums in Darmstadt

Das Regierungspräsidium in Darmstadt ist zuständige Behörde für

1. die Genehmigung von Tarifen, die im Schienenpersonennahverkehr über das Gebiet eines Landes hinaus angewendet werden nach § 5 Abs. 4 Satz 1, sowie für die Herstellung des Einvernehmens nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und

2. die Gewährung von Ausgleichszahlungen für betriebsfremde Aufwendungen nach § 16
des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Anhörungsbehörde nach § 3

Abs. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 22. Juli 1994 (GVBl. I S. 319)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Für den Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

der Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 62-17

Dritte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung^{*)})

Vom 9. Juli 1999

Aufgrund des § 31 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Silagesickersäften“ die Worte „und für Anlagen zur Lagerung von Festmist“ eingefügt.
2. § 3 Nr. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Satz 4 gilt nicht für einwandige unterirdische Behälter mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 0, festen Stoffen, Jauche, Gülle und Silagesickersäften, Festmist, Lebens- oder Futtermitteln.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „ , in einem baurechtlichen Prüfzeichen oder in einer baurechtlichen Zulassung“ durch „oder in sonstigen Zulassungen nach § 19h Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden in Satz 3 nach dem Wort „Silagesickersäften,“ die Worte „Anlagen zur Lagerung von Festmist,“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „obere“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Silagesickersäften“ ein Komma und die Worte „für Anlagen zur Lagerung von Festmist“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Silagesickersäften“ ein Komma und die Worte „für Anlagen zur Lagerung von Festmist, wenn sie auf einer dichten und wasserundurchlässigen Fläche errichtet sind und anfallende Jauche und Niederschlagswasser sicher gesammelt werden,“ eingefügt.
5. § 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Anlagen, deren Verwendung nach § 19h des Wasserhaushaltsgesetzes nur nach Eignungsfeststellung, mit Bauartzulassung oder unter den Voraussetzungen des § 19h Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zulässig ist, dürfen vor deren Erteilung oder vor dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 19h Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht eingebaut werden.“
6. In § 23 Abs. 8 Nr. 3 werden die Worte „und baurechtliche Prüfzeichen“ durch „oder Regelungen zur Zulässigkeit von Anlagen nach § 19h Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 24 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:
„In einer Eignungsfeststellung, Bauartzulassung oder in den Fällen nach § 19h Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes können weitere Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, festgelegt werden, soweit sie keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben oder von Betrieben ausgeführt werden, die für die jeweilige Tätigkeit besonders fachkundig sind, ohne selbst Fachbetrieb nach § 19l des Wasserhaushaltsgesetzes zu sein.“
8. § 28 Abs. 4 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „oder nach § 78 Abs. 2 Nr. 2“ werden gestrichen.
 - b) In Satz 3 Buchst. a werden die Worte „einem baurechtlichen Prüfzeichen“ durch „nach § 19h Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 29 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Silagesickersäften“ die Worte „sowie Anlagen zum Lagern von Festmist“ eingefügt.
10. In Anhang 1 Nr. 7 Abs. 1 werden die Worte „Prüfzeichen, EC-Zeichen oder gewerberechlicher“ gestrichen und nach dem Wort „Bauartzulassung“ die Worte „oder sonstiger Zulassung nach § 19h Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

^{*)} Ändert GVBl. II 85-42

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Abl. EG Nr. L 375 S.1) im Hinblick auf die Regelungen zur Bauweise von Anlagen zum Lagern von Festmist und zum Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern von Dung.

11. Nach Anhang 1 Nr. 9 wird als Nr. 10 angefügt:

„10. Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist oder Silagesickersäften

Das Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist oder Silagesickersäften muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen verboten und nach den Bestimmungen der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835), nicht möglich ist, es sei denn, die das gegebene Fassungsvermögen übersteigende Menge wird umweltgerecht entsorgt. Als Richtwert für die Lagerkapazität ist von den in einem Zeitraum von 6 Monaten anfallenden Wirtschaftsdüngermengen auszugehen, soweit nicht aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine andere Lager-

kapazität vorzusehen ist. Bei offenen Behältern ist ein Mindestfreibord sowie ein Sicherheitszuschlag für Niederschlagswasser an jeder Stelle einzuhalten.“

12. Im Anhang 2 Nr. 2 wird Abs. 6 folgendes angefügt:

„Es kann außerhalb von Schutzgebieten von der Forderung eines Leckerkennungsdräns abgesehen werden, wenn nach Art der Behälterbau- und -betriebsweise eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Satz 2 gilt nicht für Behälter, deren Fußpunkt nicht ringsum sichtbar ist, sowie für Erdbecken mit Dichtungsbahnen aus Kunststoff. Bei der Lagerung von Festmist genügt eine dichte und wasserundurchlässige Aufstellfläche, wenn anfallende Jauche und Niederschlagswasser sicher gesammelt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1999

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckeret KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnentenverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung